



Die italienische Regelung, nach der Zertifizierungseinrichtungen ihren satzungsmäßigen Sitz in Italien haben müssen, verstößt gegen das Unionsrecht

Für dieses Erfordernis gibt es keine Rechtfertigungsmöglichkeit

Nach der Dienstleistungsrichtlinie¹ dürfen die Mitgliedstaaten die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von diskriminierenden, direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit oder – für Unternehmen – dem satzungsmäßigen Sitz beruhenden Anforderungen abhängig machen oder die Freiheit des Dienstleistungserbringers beschränken, zwischen einer Hauptniederlassung und einer Zweitniederlassung zu wählen.

Die SOA Rina Organismo di Attestazione SpA ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Genua. Sie befasst sich mit der Zertifizierung und der Durchführung technischer Kontrollen in Bezug auf die Organisation und Produktion von Bauunternehmen. Ihre Anteile werden zu 99 % von der Rina SpA (der Holdinggesellschaft) und zu 1 % von der Rina Services SpA gehalten. Ihr Gesellschaftszweck besteht in der Erbringung von Zertifizierungsdienstleistungen der Qualität UNI CEI EN 45000.

Diese drei Gesellschaften haben die Rechtmäßigkeit der italienischen Regelung, wonach sich der satzungsmäßige Sitz einer Zertifizierungseinrichtung (SOA) in Italien befinden muss, gerichtlich angefochten.

Die Presidenza del Consiglio dei Ministri (Ministerratspräsidium) und weitere Parteien haben geltend gemacht, dass die von den SOA ausgeübte Tätigkeit mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden und daher dem Anwendungsbereich sowohl der Richtlinie als auch des AEU-Vertrags entzogen sei.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine Regelung, nach der die SOA ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben müssen, mit dem Unionsrecht vereinbar ist².

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass Zertifizierungsdienstleistungen in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen und dass die SOA gewinnorientierte Unternehmen sind, die unter Wettbewerbsbedingungen tätig sind und keine mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbundene Entscheidungsgewalt haben. Die Zertifizierungstätigkeiten der SOA sind somit nicht unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden³.

Durch das Erfordernis für einen Dienstleistungserbringer, seinen satzungsmäßigen Sitz im Inland zu haben, wird seine Freiheit beschränkt, und er wird verpflichtet, seine Hauptniederlassung im Inland zu begründen.

Im Bereich der Niederlassungsfreiheit stellt die Richtlinie eine Liste „unzulässiger“ Anforderungen auf (zu denen solche gehören, die den satzungsmäßigen Sitz betreffen), die keiner Rechtfertigung

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

² Zur Rechtfertigung des Erfordernisses eines satzungsmäßigen Sitzes der SOA im Inland beruft sich Italien darauf, dass die Wirksamkeit der von den Behörden ausgeübten Kontrolle der Tätigkeiten der SOA gewährleistet sein müsse.

³ Vgl. Art. 51 Abs. 1 AEUV sowie hierzu das Urteil Soa Nazionale Costruttori ([C-327/12](#)).

zugänglich sind. Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten nämlich nicht die Möglichkeit ein, die Beibehaltung dieser Anforderungen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zu rechtfertigen.

Die Mitgliedstaaten können eine nach der Richtlinie unzulässige Anforderung auch nicht auf der Grundlage der im AEU-Vertrag enthaltenen Grundsätze rechtfertigen, da ihr sonst jede praktische Wirksamkeit genommen und die mit ihr angestrebte Harmonisierung letztlich untergraben würde. Eine etwaige Rechtfertigung auf der Grundlage der Grundsätze des AEU-Vertrags liefe nämlich dem Sinn der Richtlinie zuwider, wonach Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit insbesondere wegen der besonders großen Komplexität der fallweisen Prüfung dieser Beschränkungen nicht allein durch die direkte Anwendung der Bestimmungen des AEU-Vertrags beseitigt werden können. Mit der Annahme, dass die nach der Richtlinie „unzulässigen“ Anforderungen gleichwohl einer Rechtfertigung auf der Grundlage des Primärrechts zugänglich wären, würde aber gerade eine solche einzelfallbezogene Prüfung von Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit wieder eingeführt.

Im Übrigen hindert der AEU-Vertrag den Unionsgesetzgeber nicht daran, beim Erlass einer Richtlinie wie der Dienstleistungsrichtlinie, die eine Grundfreiheit konkretisiert, die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zu beschränken, Ausnahmen vorzusehen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts in gravierender Weise beeinträchtigen.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, **dass eine nationale Regelung, nach der Zertifizierungseinrichtungen ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben müssen, nach der Dienstleistungsrichtlinie nicht zulässig ist.**

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255